

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Bekanntmachung Nr. 19/17/31
über die Durchführung von
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben)
zu „Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Rebe im Ökologischen Anbau
unter besonderer Berücksichtigung der Rebenperonospora“
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere
Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)
vom 31.08.2017

Im September 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die Bundesregierung legte mit der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie am 11. Januar 2017 die aktuellen und umfassend überarbeiteten Ziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele in allen Bereichen nachhaltiger Entwicklung in Deutschland fest. Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie der Rohstoff-, Energie- und Ernährungssicherung für eine wachsende Weltbevölkerung, des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die natürlichen Ressourcen schonend, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform. Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll daher der Anteil landwirtschaftlicher Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung zukünftig 20 % betragen. Mit dem Ziel, den Ökolandbau in Deutschland zu stärken und den Flächenanteil der ökologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche zu erhöhen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) erarbeitet. Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) dient u.a. zur Umsetzung dieser Strategie. Des Weiteren betont der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) die zentrale Bedeutung einer ressourcenschonenden, qualitativ hochwertigen pflanzlichen Erzeugung. Ferner verdeutlicht das Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und Gartenbaulicher Kulturpflanzen (NFPGR) die Rolle dieser Ressourcen als Ausgangsmaterial für die Züchtung von Pflanzen mit hoher Resistenz gegenüber Schädlingen, Krankheiten und abiotischem Stress sowie zur Weiterentwicklung der Züchtungsforschung.

Durch die Berücksichtigung der komplexen Zusammenhänge von Sortenwahl, pflanzengerechtem Standort, Fruchtfolge, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Düngung erhält und schont der Ökolandbau die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße, hat vielfältige positive Auswirkungen auf Natur, Klima und Umwelt und dient der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Es sollen innovative Maßnahmen des Pflanzenschutzes im Ökolandbau entwickelt werden, die zur Zielerreichung der o.g. Strategien, des NAP und des NFPGR beitragen. Der Transfer dieser innovativen Verfahrensweisen und Techniken in die landwirtschaftliche Praxis ist ein weiterer essentieller Schritt.

Gerade in Dauerkulturen, wie dem Weinbau, ist diese Kontinuität bei der Sicherstellung gesunder Pflanzen Grundvoraussetzung für eine langfristige Tragfähigkeit des Anbausystems. Insbesondere im Jahr 2016 führte ein massives Auftreten der Rebenperonospora zu erheblichen, häufig existenziell bedrohlichen Ertragsausfällen für ökologische Weinbaubetriebe. Die nach geltendem EU-Recht erlaubten Präparate zeigten hier keine ausreichende Wirksamkeit. Trotz des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wie Kupfer und Schwefel oder anderer in der EU-Öko-Verordnung gelisteter Substanzen konnten keine hinreichenden Ergebnisse erzielt werden.

Daher ist es dringend erforderlich, vorhandene Strategien zu optimieren und neue Ansätze zu entwickeln, um solchen Extremsituationen besser begegnen zu können. Grundvoraussetzung ist dabei, dass die Grundsätze des ökologischen Landbaus gewahrt bleiben.

1. Gegenstand der Förderung

Die Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (GS-BÖLN) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sucht daher mit Bezug auf die „Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 4. April 2016“ Interessenten für die Durchführung von FuE-Vorhaben sowie gezielten Wissenstransfermaßnahmen (z.B. Praxis-Forschungsnetzwerke) in dem Bereich **„Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Rebe im Ökologischen Anbau unter besonderer Berücksichtigung der Rebenperonospora“**.

Der Pflanzenschutz im ökologischen Landbau verfolgt primär den Grundsatz der Vorbeugung zur Gesunderhaltung von Pflanze und Bestand. Dabei steht der ganzheitliche, systemare Ansatz im Vordergrund, das heißt, bei der Gesunderhaltung der Pflanze wird das gesamte Anbausystem (z. B. Bodengesundheit, Ökosystemmanagement und standortgerechte, robuste Sorten) einbezogen. Es wird eine geschlossene Kreislaufwirtschaft angestrebt und dabei auf eine möglichst geringe Abhängigkeit des Systems von nicht betriebseigenen Ressourcen geachtet.

Schwerpunkte einer Förderung sollen Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung für den Pflanzenschutz im ökologischen Landbau sein. Dabei

sollen neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten insbesondere praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen gefördert werden.

Ein besonderer Fokus wird dabei auf der Entwicklung und Erprobung wirksamer Gesamtstrategien zur Bekämpfung oder Vermeidung von Schäden durch die relevanten Schadorganismen bei gleichzeitiger Reduzierung des Einsatzes von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln oder dem vollständigen Verzicht darauf, unter Einbeziehung der ökologischen Anbaupraxis, liegen. Dazu gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und die ökonomische Begleitforschung für den Einsatz in der Praxis.

Innovationspotenzial wird in der Erforschung und Entwicklung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen insbesondere in den folgenden Bereichen gesehen:

a) Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahren im ökologischen Weinbau durch:

- Erarbeitung von Kombinationsstrategien (auch regional angepasst) aus direkten und indirekten Maßnahmen zur Vorbeugung und Regulierung der relevanten Schadorganismen unter Berücksichtigung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Risikominderungsmaßnahmen;
- Entwicklung und Weiterentwicklung mechanischer, biologischer und biotechnischer Pflanzenschutzverfahren;
- FuE zu Pflanzenschutzstrategien, die im Einklang mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus stehen, sowie deren Erprobung im ökologischen Anbausystem;

b) Entwicklung und Weiterentwicklung von züchterischen Aktivitäten und Sortenstrategien im ökologischen Weinbau mit dem Ziel einer schlagkräftigen und zeitnahen Markteinführung vielversprechender Sorten durch:

- Züchtung (u.a. Neuzüchtung, Klonzüchtung) und Nutzung von gegenüber Schaderregern und Umwelteinflüssen resistenten Sorten unter Nutzung entsprechender genetischer Ressourcen auf möglichst breiter genetischer Basis;
- Schaffung geeigneter Züchtungsprogramme in Kooperation mit Züchtungsinstitutionen mit dem Ziel, die Entwicklung und Einführung robuster Sorten für den ökologischen Weinbau zu beschleunigen;

c) Entwicklung und Optimierung technischer Lösungen im ökologischen Weinbau wie:

- Erarbeitung technischer Lösungen und Managementansätze bei der Pflanzenschutzgerätetechnik unter den Bedingungen des Ökolandbaus zur Einsparung bzw. zur Wirksamkeitsverbesserung der eingesetzten Präparate auch unter Ausnutzung von Zusatzstoffen, Netzmitteln oder Haftmitteln, die im Einklang mit den Prinzipien des ökologischen Landbaus stehen;

- Entwicklung und Weiterentwicklung von Monitoringverfahren, Prognosemodellen oder Entscheidungshilfen für die Anwendung von Mitteln und Verfahren des Pflanzenschutzes unter den Bedingungen des ökologischen Landbaus;
- Entwicklung technischer Lösungen zur Verbesserung der phytosanitären Bedingungen im Pflanzenbestand sowie beim Pflanzgut.

d) Entwicklung von Konzepten zur Forcierung von Vernetzung und Wissenstransfer wie der Aufbau neuer und die Optimierung bestehender Netzwerke (einschließlich internetbasierter Lösungen) zwischen Praxis, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft zur Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers im ökologischen Pflanzenschutz für den Weinbau unter Berücksichtigung vorhandener Netzwerkstrukturen. Innerhalb dieser Netzwerke sollen beispielsweise durch die Erfassung weinbaulicher Merkmale unter Praxisbedingungen und unter verschiedenen Standort- und Anbauverhältnissen Informationen erarbeitet und so für die Praxis aufbereitet werden, dass der Technologie- und Wissenstransfer wesentlich beschleunigt wird, z. B. durch Verkostungen, Präsentationen und die Beteiligung an Messen.

Die FuE-Vorhaben können maximal mit einer dreijährigen Projektlaufzeit beschieden werden, der Maßnahmenbeginn ist voraussichtlich ab **01.08.2018** geplant.

Gefördert werden auch Verbundprojekte mit Kooperationspartnern aus Praxis, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft. Eine bis zu fünfjährige Projektlaufzeit ist möglich, wenn sich für ein FuE-Vorhaben ein Projektverbund zusammenschließt und einen Schwerpunkt für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen setzt, um seine Ergebnisse innerhalb der Projektlaufzeit dem Weinbausektor zeitnah öffentlich zugänglich zu machen (z. B. durch den Aufbau von Netzwerkstrukturen bzw. die Optimierung von bestehenden Netzwerken, wie unter d) beschrieben). Für diese Fälle ist nach drei Jahren eine Zwischenevaluierung vorzusehen, deren Ergebnis über die weitere Laufzeitzeit entscheidet. Der geplante Maßnahmenbeginn ist hierbei ebenfalls ab **01.08.2018** vorgesehen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sowie Bundes- und Landesforschungsanstalten sein.

Bei Verbundvorhaben ist grundsätzlich eine wissenschaftliche Betreuung durch Hochschul- oder andere wissenschaftlich arbeitende Institutionen vorzusehen. Die Höhe der Zuwendung für den Praxispartner wird dabei im Einzelfall festgesetzt. Ein angemessener Eigenanteil des oder der Bewerber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird daraus abgeleitet.

3. Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Standardrichtlinien des BMBF einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie auf Basis der Richtlinie des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/OekologischerLandbau_node.html) durch Zuwendungen gefördert werden. Alle genannten

Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

4. Verfahren

4.1 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (die Fachkunde ist mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen),
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovation und Kreativität des Ansatzes,
- Nutzen für den Ökolandbau,
- Effizienter Mitteleinsatz,
- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projektes unter Einbezug aktueller Literatur und des vorhandenen Wissens,
- Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben,
- ausreichende Berücksichtigung abgeschlossener und laufender FuE-Vorhaben sowie laufender Aktivitäten (z.B. Länderprogramme),
- gegebenenfalls Darstellung der Arbeitsteilung zwischen Kooperationspartnern im Projekt,
- nachvollziehbarer Arbeits- und Finanzierungsplan für die Gestaltung und Durchführung des Vorhabens.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

4.2 Vorlage von Projektskizzen

Die zu verwendende Projektskizzengliederung finden Sie im Informationsangebot der GS-BÖLN im Internet unter <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/projektskizzen-und-berichte/>.

Das Einreichen der Projektskizzen unter Bezug auf die „Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 4. April 2016“ im Umfang von maximal 15 Seiten für FuE-Vorhaben erfolgt elektronisch über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Im Portal ist die Projektskizze im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Vorhabenübersicht und die hochgeladene Projektskizze werden gemeinsam begutachtet.

Die online erstellten Dokumente (Vorhabenübersicht und Projektskizze) sind als unterschriebener Ausdruck in doppelter Ausfertigung unter dem

Stichwort „**Rebe**“

bis zum **15. Januar 2018** (Posteingangsstempel der BLE) bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 312

Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

einzureichen.

Alternativ ist auch die Übersendung der online erstellten Unterlagen per De-Mail an boeln@ble.de-mail.de bzw. eps@ble.de-mail.de in einer der Varianten „absenderbestätigt“ oder „persönlicher & vertraulicher Versand“ bis zur vorstehend genannten Ausschlussfrist möglich.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag

vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Viola Molkenthin (0228-6845-2944 viola.molkenthin@ble.de) oder an Frau Monika Fischer (0228-6845-3591, monika.fischer@ble.de).

Bonn, den 31.08.2017

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag

Budde